



# Handbuch für Fremdfirmen



**WISMUT**



**Inhalt**

1	Vorbemerkungen .....	3
2	Arbeitsschutzorganisation .....	3
2.1	Geltungsbereich .....	3
2.2	Verantwortung/Koordination .....	3
2.2.1	Verantwortliche Personen von Fremdfirmen .....	3
2.2.2	Fremdfirmen-Koordinatoren .....	4
2.3	An- und Abmeldung, Aufnahme der Tätigkeit .....	5
2.3.1	Einweisung und Unterweisung der Fremdfirma .....	5
2.3.2	Ermittlung und Beurteilung gegenseitiger Gefährdungen .....	5
2.3.3	Gefährdungsbeurteilung .....	5
2.3.4	Aufnahme der Tätigkeit .....	6
2.3.5	Arbeitstäglige An- und Abmeldung .....	6
2.3.6	Betreten des Betriebsgeländes .....	6
2.3.7	Einfahrt und Parken .....	6
2.4	Besondere Festlegungen zur Unfallverhütung .....	7
2.4.1	Aufenthalt im Betriebsgelände .....	7
2.4.2	Unterweisung .....	7
2.4.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignung .....	7
2.4.4	Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung .....	7
2.5	Unfälle und Vorkommnisse .....	8
3	Arbeitsstätten .....	9
3.1	Einrichtung, Betrieb und Beräumung .....	9
3.2	Transporte und innerbetrieblicher Straßenverkehr .....	9
3.3	Lieferung und Abholung .....	9
3.4	Ordnung und Sauberkeit .....	10
3.5	Rauchen .....	10
3.6	Mitbenutzung von Einrichtungen des Auftraggebers .....	10
3.6.1	Kantinen .....	10
3.6.2	Toiletten / Sanitäreinrichtungen .....	10
3.6.3	Kauen .....	10
4	Arbeitsmittel .....	11
4.1	Allgemeine Anforderungen .....	11
4.2	Prüfpflichtige und überwachungsbedürftige Arbeitsmittel und Anlagen .....	11
4.3	Sicherheitseinrichtungen .....	11
4.4	Arbeiten an elektrischen Anlagen .....	12
4.5	Arbeiten auf Gerüsten .....	12
5	Arbeitsstoffe und Medien .....	12
5.1	Gefahrstoffe und Biostoffe .....	12
5.2	Abfälle und Abwasser .....	13
6	Besondere Arbeitsverfahren und Arbeitsplätze .....	13
6.1	Arbeiten unter Bergaufsicht .....	13
6.1.1	Bergrechtliche Zulassung von Arbeiten .....	13
6.1.2	Baubeaufsichtigung von Arbeiten unter Bergaufsicht .....	13
6.2	Arbeiten in Strahlenschutzbereichen .....	15
6.3	Gefährliche Arbeiten .....	15
7	Verstöße .....	16
8	Salvatorische Klausel .....	16

# 1 Vorbemerkungen

Die Wismut GmbH ist ein Unternehmen des Bundes in Sachsen und in Thüringen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Stilllegung, Sanierung und Rekultivierung von Urangewinnungs- und Uranaufbereitungsbetrieben.

Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland, welche durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vertreten wird. Seit der Gründung 1991 befindet sich der Sitz des Unternehmens in Chemnitz/Sachsen.

Das Fremdfirmen-Handbuch fasst die wesentlichen Regelungen und Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Einsatz von Fremdfirmen zusammen. Diese sind als verbindliche Festlegungen und Bestandteil des zugrundeliegenden Auftrages strikt einzuhalten. Das Fremdfirmen-Handbuch wird im Bedarfsfall ergänzt durch auftragsbezogene Festlegungen, standortspezifische Regelungen und während der Auftragsabwicklung getroffener Vereinbarungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit verwendet dieses Fremdfirmen-Handbuch das generische Maskulinum. Alle Aussagen zu Personen beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

## 2 Arbeitsschutzorganisation

### 2.1 Geltungsbereich

Das Fremdfirmen-Handbuch gilt für alle Tätigkeiten von Unternehmen und deren Beschäftigten, die an den Standorten, Betriebsflächen und Einrichtungen im Auftrag der Wismut GmbH erfolgen (Fremdfirmen).

Werden von diesen Unternehmen Nachauftragnehmer eingesetzt, so erstreckt sich die Geltung auch auf diese und deren Beschäftigte.

### 2.2 Verantwortung/Koordination

#### 2.2.1 Verantwortliche Personen von Fremdfirmen

Für die Leitung der Arbeiten hat die Fremdfirma eine verantwortliche Person sowie bei Erfordernis einen oder mehrere Vertreter zu benennen. Diese müssen hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung, Fachkenntnis und betrieblicher Stellung für die Überwachung und Leitung der vertraglich zu erfüllenden Leistungen geeignet sein.

Die verantwortlichen Personen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Wismut GmbH schriftlich benannt werden. Hierzu ist nach Auftragsvergabe die Fremdfirmenerklärung vollständig ausgefüllt dem im Auftrag benannten technischen Ansprechpartner zu übergeben.

Die verantwortlichen Personen tragen die Verantwortung für die ihnen unterstellten Beschäftigten und die Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern sowie auch gegenüber ihren Nachauftragnehmern übertragen werden. Während der Ausführung der Arbeiten muss von jeder Fremdfirma mindestens eine verantwortliche Person ständig erreichbar sein.

Sind mehrere verantwortliche Personen gleichzeitig tätig, ist deren Geschäftskreis und Zuständigkeit eindeutig abzugrenzen und dies sowohl der verantwortlichen Person als auch dem Auftraggeber mitzuteilen. Jeder Wechsel von verantwortlichen Personen ist vorab dem Auftraggeber unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

Umfasst die Fremdfirmenleistung bergbauliche Arbeiten und sind diese mit dem Bergwerksbetrieb untrennbar verbundene Tätigkeiten, so werden die verantwortlichen Personen durch den Auftraggeber nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG schriftlich bestellt und gegenüber der zuständigen Bergbehörde namhaft gemacht. Dabei sind die Anforderungen des § 59 BBergG zu berücksichtigen.

## 2.2.2 Fremdfirmen-Koordinatoren

Durch die Wismut GmbH wird ein Fremdfirmen-Koordinator benannt. Er ist für die Fremdfirma der erste Ansprechpartner für sich aus der Abwicklung des Auftrages ergebenden organisatorische und sicherheitstechnische Fragen.

Er ist damit fachlicher Ansprechpartner für die Fremdfirma vor Ort und koordiniert alle erforderlichen Abstimmungen mit betriebsinternen Struktureinheiten, die zur Umsetzung der beauftragten Leistung erforderlich sind. Insofern weitere Beteiligte bei der Vorhabensumsetzung involviert sind (z. B. Fremdüberwachung, örtliche Bauüberwachung, TÖB, Behörden, Bauoberleitung), koordiniert er die Zusammenarbeit aller am Projekt Beteiligten ebenfalls. Dabei werden durch den Koordinator die genehmigungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

Der Koordinator hat dabei die betriebsinternen Abläufe und Regelungen zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass diese den Fremdfirmen zur Kenntnis gegeben und eingehalten werden. Er unterweist die verantwortliche Person der Fremdfirma entsprechend.

Der Koordinator kontrolliert die projekt-, termin- und vertragsgetreue Umsetzung des Vorhabens durch die Fremdfirma und ergreift unter Einbeziehung der am Projekt Beteiligten entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung.

Der Koordinator überprüft, ob die Fremdfirmen und deren Beschäftigte die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen umsetzen und einhalten. Sind die Maßnahmen unzureichend oder werden nicht eingehalten, veranlasst der Koordinator unverzüglich deren Anpassung bzw. Einhaltung unter Einbeziehung und Verantwortung der verantwortlichen Person der Fremdfirma.

Der Koordinator ist gegenüber der Fremdfirma weisungsberechtigt im Hinblick auf sicherheitstechnische Belange. Er ist insbesondere berechtigt, bei Gefahr im Verzug unmittelbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Beschäftigten sowie der Umwelt zu ergreifen.

Die Koordination von Fremdfirmen entbindet diese nicht von ihrer eigenen Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten sowie den Brand- und Umweltschutz.

## 2.3 An- und Abmeldung, Aufnahme der Tätigkeit

### 2.3.1 Einweisung und Unterweisung der Fremdfirma

Vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Fremdfirma erfolgt eine Einweisung der verantwortlichen Personen durch den Fremdfirmen-Koordinator.

Die verantwortlichen Personen der Fremdfirma sind vom Koordinator in Abstimmung mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit in die einzuhaltenden betrieblichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie sonstige wichtige Regelungen und Bestimmungen zum Betriebsablauf zu unterweisen. Die Dokumentation der Unterweisung erfolgt mit dem Unterweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen. Das Protokoll ist vollständig auszufüllen und von den verantwortlichen Personen der Fremdfirma und dem Fremdfirmen-Koordinator zu unterschreiben.

### 2.3.2 Ermittlung und Beurteilung gegenseitiger Gefährdungen

Der Koordinator und die verantwortlichen Personen der Fremdfirma haben vor Beginn der Arbeiten gemeinsam Gefährdungen zu ermitteln, die sich aus der Erbringung der Leistung ergeben können. Wurden gegenseitige Gefährdungen festgestellt, sind gemeinsam ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der eigenen Mitarbeiter und der Fremdfirmenmitarbeiter festzulegen. Zur Ermittlung von gegenseitigen Gefährdungen und zur Abstimmung gemeinsamer Sicherheitsmaßnahmen wird das von der Wismut GmbH bereitgestellte Formular verwendet.

Sind keine gegenseitigen Gefährdungen vorhanden, ist dieses ebenfalls im Formular zu vermerken.

Die Beschäftigten der Fremdfirma sowie deren Nachauftragnehmer sind über die Ergebnisse der gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung und die darin festgelegten Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist Aufgabe des Fremdunternehmers, schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen.

### 2.3.3 Gefährdungsbeurteilung

Die für die Tätigkeit des Auftragnehmers erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen müssen während der gesamten Laufzeit der Ausführung der beauftragten Leistung vorhanden und aktuell gehalten werden. Für dabei festgestellte Gefährdungen sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Bedarf es der Mitwirkung des Auftraggebers, so ist hierzu der Fremdfirmen-Koordinator einzubeziehen. Dieser kann seinerseits weitere erforderliche Fachkräfte hinzuziehen. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen dem Koordinator zu Beginn der Leistung auf Anforderung übergeben werden.

Bei der Durchführung von Arbeiten unter Bergaufsicht muss von der Fremdfirma deren Gefährdungsbeurteilung für die im Rahmen des Auftrages durchzuführenden Tätigkeiten, die eingesetzten Technologien sowie Gefahrstoffe dem Auftraggeber in schriftlicher Form übergeben werden. Dies gilt ebenso für Nachauftragnehmer. Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst nach der Übergabe erfolgen.

Bei Rahmenverträgen erfolgt die Übergabe der Gefährdungsbeurteilung für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Tätigkeiten, Technologien und Gefahrstoffe unverzüglich nach Vertragsschluss und vor dem ersten Abruf von Leistungen aus dem Rahmenvertrag.

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit weitere Tätigkeiten, Technologien und Gefahrstoffe, so sind die dazu erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen unaufgefordert und vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit dem Auftraggeber zu übergeben.

Gleiches gilt, wenn während der Vertragslaufzeit bereits übergebene Gefährdungsbeurteilungen geändert werden.

#### 2.3.4 Aufnahme der Tätigkeit

Die Tätigkeit der Fremdfirma darf erst aufgenommen werden, wenn die vorgenannten Ein- und Unterweisungen erfolgt sind, die gegenseitige Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und sich ggf. daraus ergebende Schutzmaßnahmen umgesetzt sind.

#### 2.3.5 Arbeitstäglige An- und Abmeldung

Fremdfirmen sind verpflichtet, sich arbeitstäglich vor Beginn ihrer Tätigkeit sowie nach deren Beendigung beim Auftraggeber an- und abzumelden. Die Meldung erfolgt gegenüber dem Fremdfirmen-Koordinator.

Abweichend davon kann dieser festlegen, dass die Meldung gegenüber dem Dispatcherdienst oder einer anderen zuständigen Person (z. B. Schichtverantwortlicher) erfolgen soll. Die Ansprechperson sowie die erforderlichen Kontaktdaten werden im Rahmen der Einweisung bekannt gegeben.

Die Meldung umfasst mindestens die Bezeichnung der Fremdfirma und des Auftrages, die Anzahl aller anwesenden Beschäftigten sowie die Nennung der anwesenden Nachauftragnehmer und deren Beschäftigten. Bei mehrschichtigen Arbeiten ist die Meldung vor Beginn jeder Schicht durchzuführen.

#### 2.3.6 Betreten des Betriebsgeländes

Das Betreten des Betriebsgeländes ist Fremdfirmen und deren Beschäftigten nur im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gestattet.

Alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Personen, von denen eine Störung der betrieblichen Ordnung und Sicherheit ausgeht, ist der Zutritt zu Betriebsgeländen und Einrichtungen der Wismut GmbH nicht gestattet. Die Wache bei eingefriedeten Betriebsgeländen sowie der Fremdfirmen-Koordinator sind berechtigt, diese Personen des Betriebes zu verweisen.

Bild- und Tonaufnahmen, die nicht unmittelbar zur Erledigung der vertraglich gebundenen Tätigkeiten erforderlich sind, sind nicht gestattet. Ausnahmen hiervon kann der Fremdfirmen-Koordinator in begründeten Fällen gestatten.

Darüber hinausgehende Festlegungen zu bestimmten Standorten oder Betriebsgeländen werden der Fremdfirma im Zuge der Einweisung vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gegeben.

#### 2.3.7 Einfahrt und Parken

Die Einfahrt in geschlossene Betriebsgelände ist nur gestattet, wenn dies zur Erbringung der vertraglich gebundenen Leistungen erforderlich ist. Privatfahrzeuge der Beschäftigten sind auf den dafür vorgesehenen Mitarbeiter- bzw. Gästeparkplätzen abzustellen.

Das Parken innerhalb des Betriebsgeländes ist nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt. Flucht- und Rettungswege sowie Anfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsdienst sind ständig freizuhalten.

Be- und Entladevorgänge außerhalb von Abstellplätzen sind zügig abzuschließen und das Fahrzeug ist anschließend auf einem ausgewiesenen Platz abzustellen.

Bei Baustellen sind Abstellflächen für Fahrzeuge in Abstimmung mit dem Fremdfirmen-Koordinator festzulegen, zu nutzen und bei Erfordernis auszuweisen (z. B. bei Nutzung durch mehrere Firmen).

## 2.4 Besondere Festlegungen zur Unfallverhütung

### 2.4.1 Aufenthalt im Betriebsgelände

Beschäftigte von Fremdfirmen dürfen sich ausschließlich in den Bereichen von Betriebsgeländen und Einrichtungen der Wismut GmbH aufhalten, in denen sie auftragsgemäß tätig sind.

Hiervon ausgenommen sind Betriebskantinen, sanitäre Einrichtungen und Kauen zur Nutzung durch Fremdfirmen-Beschäftigte.

### 2.4.2 Unterweisung

Fremdfirmen sind verpflichtet, ihre Beschäftigten sowie die eingesetzten Nachauftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und im Arbeitsbereich bzw. der zugehörigen Tagesunterkunft vorzuhalten. Sie ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen.

### 2.4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignung

Für die Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge für ihre Beschäftigten sind die Fremdfirmen verantwortlich.

Werden Arbeiten unter Bergaufsicht durchgeführt, kann zusätzlich eine Eignungsuntersuchung nach § 2 Abs. 1 Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV) erforderlich sein.

Bei den Personen nach Nummer 1 und 3 bis 7 nach § 2 Abs. 1 GesBergV kann von Eignungsuntersuchungen abgesehen werden, wenn ihre Tätigkeit im Rahmen eines kurzzeitigen Einsatzes erfolgt und keine Anhaltspunkte bestehen, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes, des Beschäftigten oder Dritter gefährdet wird. Dieser Sachverhalt ist von der Fremdfirma in der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Unterlagen der Fremdfirma einzusehen, wenn dies zur Beurteilung der Eignung der Beschäftigten der Fremdfirma erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn berechtigte Zweifel bestehen.

### 2.4.4 Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung

Sind zur sicheren Durchführung der Tätigkeit von Fremdfirmen Sicherheitseinrichtungen oder persönliche Schutzausrüstung erforderlich, so müssen diese von der Fremdfirma in eigener Verantwortung bereitgestellt, geprüft und gewartet werden. Die Unterweisung der Beschäftigten und deren Verwendung ist Sache der Fremdfirma.

Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung genannte, vom Auftraggeber bereitgestellte Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sowie deren Wartung und Prüfung. Die Verpflichtung zur eigenständigen Unterweisung verbleibt bei der Fremdfirma, der Auftraggeber wird jedoch fachlich unterstützen.

## 2.5 Unfälle und Vorkommnisse

Fremdfirmen sind verpflichtet, Mittel zur Ersten Hilfe bei Unfällen sowie zur Gefahrenabwehr aufgrund ihrer Arbeitsverfahren bzw. eingesetzter Gefahrstoffe in ihrem Tätigkeitsbereich bereitzuhalten. In Betriebsgebäuden und Anlagen frei zugänglich zur Verfügung stehende Mittel zur Ersten Hilfe und Gefahrenabwehr (im Wesentlichen Verbandkästen und Feuerlöscher) können durch Fremdfirmen mitgenutzt werden. Jede Verwendung ist unverzüglich dem Fremdfirmen-Koordinator mitzuteilen.

Unfälle und Vorkommnisse bei der Durchführung von Tätigkeiten von Fremdfirmen sind gegenüber dem Auftraggeber meldepflichtig. Die Meldung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses an den Fremdfirmen-Koordinator bzw. eine benannte zuständige Person (z. B. Schichtverantwortlicher) und den Dispatcher des betreffenden Standortes erfolgen.

Meldepflichtige Ereignisse sind insbesondere:

- Arbeitsunfälle
- Ereignisse, die den Einsatz von Polizei, Rettungsdienst oder Feuerwehr im Betriebsgelände erfordern
- Verkehrsunfälle in Betriebsgeländen und auf Betriebsstraßen
- Brände, Verpuffungen, Explosionen
- Austritte von Gefahrstoffen und sonstige Umweltgefährdungen
- Rutschungen, Verbrüche und Einsenkungen
- umwelt- oder sicherheitsrelevante Wasseraustritte
- sicherheitsrelevante Vorkommnisse an Maschinen und Anlagen
- Beschädigung von Betriebseinrichtungen der Wismut GmbH

**Bei Gefahr im Verzug ist unverzüglich der Dispatcher zu informieren.** Die jeweils gültige Notrufnummer wird im Rahmen der Einweisung der Fremdfirma bekannt gegeben.

Der Ereignisort ist unverzüglich abzusperren. Es besteht Veränderungssperre, soweit dies nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Tätigkeit am Ereignisort darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber wieder aufgenommen werden.

Die Wismut GmbH behält sich vor, unabhängig von der Fremdfirma, eine kommissionelle Untersuchung und Erörterung des Ereignisses durchzuführen. Die Fremdfirma ist diesbezüglich zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Meldepflicht gegenüber der Wismut GmbH entbindet die Fremdfirma nicht von ihrer eigenen Melde- und Anzeigepflicht gegenüber Behörden und Unfallversicherungsträgern. Die Unfallanzeige ist der Wismut GmbH in Kopie zu übergeben.



## 3 Arbeitsstätten

### 3.1 Einrichtung, Betrieb und Beräumung

Arbeitsstätten sind entsprechend der Festlegungen der Arbeitsstättenverordnung sowie der einschlägigen Regeln für Arbeitsstätten einzurichten und zu betreiben.

Werden Arbeiten unter Bergaufsicht durchgeführt, sind insbesondere die Regelungen der Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV), insbesondere die Anhänge 1, 2 und 4 zu beachten. Zudem sind die einschlägigen Bergverordnungen des jeweiligen Bundeslandes maßgeblich.

Für die Einrichtung von Arbeitsstätten, insbesondere deren Ort, Größe und Anordnung ist eine vorherige Abstimmung mit dem Fremdfirmen-Koordinator erforderlich. Ausnahme bilden Arbeitsstätten, bei denen diese Festlegungen bereits in der Leistungsbeschreibung getroffen wurden.

Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellen sowie alle Arbeitsorte, von denen eine Gefahr für Dritte ausgehen kann, sind in geeigneter Weise abzusperren oder zu sichern. Flucht- und Rettungswege dürfen dabei nicht verstellt werden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Fremdfirma.

Ist eine Absperrung von frei zugänglichen Flächen in Gebäuden und Betriebsanlagen der Wismut GmbH erforderlich, ist dies vorab mit dem Fremdfirmen-Koordinator abzustimmen.

Arbeitsstätten sind nach Erfüllung der vertraglich gebundenen Leistungen unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung restlos zurückzubauen bzw. zu beseitigen und der Ursprungszustand bzw. der vertraglich vereinbarte Zustand herzustellen. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Schäden und Verschmutzungen von Betriebseinrichtungen und Flächen der Wismut GmbH sind unverzüglich durch die verursachende Fremdfirma zu beseitigen.

### 3.2 Transporte und innerbetrieblicher Straßenverkehr

Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten auf den Betriebsgeländen der Wismut GmbH die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

Ausgewiesene Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten.

Rückwärtsfahrten sollen mit einem außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Einweiser erfolgen. Dies gilt zwingend für Fahrzeuge, die bauartbedingt eine eingeschränkte Sicht bei Rückwärtsfahrt aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sofern sie innerhalb eines gesicherten Baustellenbereichs bewegt werden und die Hindernisfreiheit durch den Bediener zweifelsfrei festgestellt werden kann.

### 3.3 Lieferung und Abholung

Lieferungen und Abholungen von Stoffen und Material für Fremdfirmen werden von der Wismut GmbH grundsätzlich nicht angenommen bzw. versandt. Für die Entgegennahme bzw. Aufgabe muss eine beauftragte Person der Fremdfirma zugegen sein.

Sollen Lieferungen oder Abholung an einen Standort der Wismut GmbH erfolgen, so ist die exakte Adresse - ggf. unter Ergänzung weiterer Ortsangaben (z. B. Gebäude) – mit dem Fremdfirmen-Koordinator abzustimmen.

Werden weitere Hilfsmittel zur Be- und Entladung benötigt (z. B. Krane, Gabelstapler), so ist deren Beistellung Sache der Fremdfirma. Ausnahmen bilden Beistellungen des Auftraggebers, sofern diese in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannt sind.

### 3.4 Ordnung und Sauberkeit

Fremdfirmen sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Arbeitsbereiche sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Insbesondere nicht benötigte Arbeitsmittel und Materialien sind ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu beräumen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen und Abfällen ist nur in den für die unmittelbare Tätigkeit erforderlichen Mengen und unter Einhaltung der erforderlichen Lagerbedingungen gestattet. Sie sind unverzüglich, mindestens jedoch täglich, zu beräumen.

Lärm und Staub verursachende Tätigkeiten sind - sofern möglich - auf das Notwendigste zu begrenzen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen und Störungen Dritter zu vermeiden.

Das Betreiben von Radios und ähnlichen Tonwiedergabegeräten ist nur dort gestattet, wo keine Störung Dritter erfolgt. Ihr Betrieb ist an Arbeitsstätten untersagt, an denen Warnsignale, Zurufe oder ähnliche akustische Signale von Beschäftigten gehört und verstanden werden müssen.

### 3.5 Rauchen

In allen umschlossenen Räumen und Gebäuden sowie im Strahlenschutzbereich besteht Rauchverbot. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Raucherinseln) gestattet. Die dort befindlichen Aschenbehälter sind zu benutzen.

### 3.6 Mitbenutzung von Einrichtungen des Auftraggebers

#### 3.6.1 Kantinen

Nach vorheriger Absprache mit dem Fremdfirmen-Koordinator kann die Mitbenutzung der Betriebskantinen gestattet werden. Ein Anspruch auf Gestattung besteht nicht. Dort geltende Regelungen zur Benutzung mit Arbeitskleidung sind zu beachten.

#### 3.6.2 Toiletten / Sanitäreinrichtungen

Nach vorheriger Absprache mit dem Fremdfirmen-Koordinator kann die Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen der Wismut GmbH vereinbart werden. Ein Anspruch auf Gestattung besteht nicht.

#### 3.6.3 Kauen

Die Bereitstellung von Umkleidemöglichkeiten sowie erforderlicher Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung ist grundsätzlich Sache der Fremdfirma.

Falls eine Mitbenutzung der Kauen oder von persönlicher Ausrüstung der Wismut GmbH vorgesehen ist, so wird dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich benannt.

Werden Kauen mitbenutzt, so sind die persönlichen und betrieblichen Gegenstände in den Kauenschränken durch den Nutzer gegen unbefugten Zugriff durch Verschluss zu schützen. Verschmutzte oder beschädigte betriebliche Kleidung ist in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen. Die Mitnahme betrieblicher Kleidungsstücke ist nicht gestattet.

Alle in Empfang genommenen Kleidungsstücke sowie Schutzausrüstung sind nach Beendigung der Tätigkeit der Fremdfirma vollständig zurückzugeben.

## 4 Arbeitsmittel

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Alle für die Ausführung der Tätigkeiten von Fremdfirmen erforderlichen Arbeitsmittel müssen von diesen bereitgestellt werden. Arbeitsmittel müssen in technisch einwandfreiem Zustand und für die vorgesehenen Aufgaben geeignet sein. Sie müssen den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen genügen.

Schadhafte Arbeitsmittel sind vom Gebrauch auszuschließen und unverzüglich instand zu setzen oder von der Arbeitsstätte entfernen zu lassen.

Vor Verwendung von Arbeitsmitteln, insbesondere Maschinen und Anlagen, bei denen es einer gesonderten Unterweisung, betrieblichen Einweisung bzw. Qualifikation bedarf, sind diese durch die Fremdfirma zu gewährleisten. Die unbefugte Verwendung ist zu verhindern.

Sind Bedienberechtigungen vorgeschrieben, so sind diese vom Bediener mitzuführen und auf Anforderung vorzuzeigen.

### 4.2 Prüfpflichtige und überwachungsbedürftige Arbeitsmittel und Anlagen

Prüfpflichtige und überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die dafür erforderlichen Prüfergebnisse vorliegen. Sie sind mit einer für den Benutzer sichtbaren Prüfmarke zu versehen. Die entsprechenden Unterlagen sind an der Arbeitsstätte der Fremdfirma vorzuhalten und auf Anforderung vorzuzeigen.

Wird der Zeitraum bis zur Folgeprüfung überschritten oder liegt ein Prüfergebnis vor, das einen Weiterbetrieb untersagt, so sind die betreffenden Arbeitsmittel und Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und gegen unbefugte Verwendung zu sichern. Sie sind unverzüglich in einen betriebssicheren Zustand zu versetzen und die erforderliche Prüfung ist durchzuführen.

### 4.3 Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen des Auftraggebers dürfen nicht verändert, außer Funktion gesetzt oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden. Sind Veränderungen zur Erfüllung der vertraglich gebundenen Tätigkeit notwendig, so ist dies vorab mit dem Fremdfirmen-Koordinator abzustimmen und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Sind Freigaben erforderlich, darf erst nach deren Vorliegen mit der Tätigkeit begonnen werden.

## 4.4 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch geeignetes Fachpersonal ausgeführt werden.

Bei Arbeiten an Anlagen des Auftraggebers ist vorab dessen Elektrofachkraft zu beteiligen. Gleiches gilt bei Arbeiten an Anlagen der Fremdfirma, wenn dadurch elektrische Anlagen des Auftraggebers beeinflusst werden können.

Ab- und Zuschaltung elektrischer Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Beteiligung der zuständigen Elektrofachkraft des Auftraggebers. Gleiches gilt für Ab- und Zuschaltung elektrischer Anlagen der Fremdfirma, wenn dadurch elektrische Anlagen des Auftraggebers beeinflusst werden können.

## 4.5 Arbeiten auf Gerüsten

Sind zur Durchführung von Arbeiten Gerüste erforderlich, dürfen diese nur verwendet werden, wenn diese regelgerecht errichtet und betrieben werden. Sofern der Auftraggeber die Beistellung des Gerüsts und Prüfung durch eine befähigte Person nicht ausdrücklich vorgibt, ist dies durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu leisten. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Prüfnachweis im Baustellenbereich aufzubewahren. Er ist dem Auftraggeber auf Anforderung auszuhändigen.

Nicht für die Benutzung freigegebene Gerüste bzw. Gerüstteile sind als solche eindeutig und wirksam abzusperren. Als Kennzeichnung ist das Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ nach ASR-A1.3 zu verwenden.

Vor jeder Benutzung eines Gerüsts hat der Auftragnehmer eine Inaugenscheinnahme durch eine befähigte Person zu veranlassen.

Jede Änderung eines Gerüsts bedarf einer erneuten Prüfung durch eine befähigte Person. Änderungen an vom Auftraggeber oder Dritten beigestellten Gerüsten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erfolgen.

# 5 Arbeitsstoffe und Medien

## 5.1 Gefahrstoffe und Biostoffe

Werden durch die Fremdfirma Gefahrstoffe oder Biostoffe eingesetzt bzw. besteht Umgang mit diesen, ist dies vorab mit dem Fremdfirmen-Koordinator abzustimmen.

Die Fremdfirma ist verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen und Betriebsanweisungen.

Für die Lagerung und den Umschlag sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Für den Untertageeinsatz von Gefahrstoffen ist § 7 Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) zu beachten.

Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorliegen.



Diese Unterlagen sind vor dem Einsatz an den Fremdfirmen-Koordinator zu übergeben und verbleiben bei diesem bis zum Abschluss der Leistungserbringung.

## 5.2 Abfälle und Abwasser

Abfälle sind durch die Fremdfirma in geeigneter und zulässiger Weise zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen.

Abfälle dürfen nicht in die Umwelt, den Boden bzw. ins Abwassersystem gelangen.

Abwasser ist in das dafür vorgesehene Abwassersystem zu entsorgen. Abwasser, welches im Bereich von Baustellen anfällt, ist von der Fremdfirma eigenständig zu entsorgen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Abwasser darf nicht in den Boden gelangen.

## 6 Besondere Arbeitsverfahren und Arbeitsplätze

### 6.1 Arbeiten unter Bergaufsicht

#### 6.1.1 Bergrechtliche Zulassung von Arbeiten

Arbeiten unter Bergaufsicht müssen entsprechend der hierzu gültigen Betriebspläne und deren Zulassung durchgeführt werden. Es gelten die einschlägigen Regelungen des Bergrechtes. Dabei sind auch die bergrechtlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer zu beachten.

Die Fremdfirmen werden durch den Fremdfirmen-Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit in die gültigen Betriebspläne, ihre Zulassung sowie deren Nebenbestimmungen eingewiesen.

Beabsichtigt die Fremdfirma, von diesen Plänen abweichende Tätigkeiten auszuführen oder Technologien einzusetzen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dieser muss zuvor das Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde herstellen und ggf. eine Änderung des Betriebsplanes veranlassen.

#### 6.1.2 Beaufsichtigung von Arbeiten unter Bergaufsicht

Bergbauliche Arbeiten unter Bergaufsicht und Tätigkeiten, die untrennbar mit dem technischen Bergwerksbetrieb verbunden sind, müssen von einer verantwortlichen Person nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) beaufsichtigt werden. Eine oder mehrere verantwortliche Personen der Fremdfirma sind vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber zu benennen und von diesem zu bestellen. Dabei ist der Geschäftskreis sowie ggf. die Abgrenzung zu weiteren verantwortlichen Personen eindeutig zu bestimmen. Alle verantwortlichen Personen werden der zuständigen Bergbehörde namhaft gemacht.

Die Beaufsichtigung von Arbeiten durch die verantwortlichen Personen der Fremdfirmen muss gemäß § 5 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) erfolgen.

- (1) Der Unternehmer [hier die Fremdfirma] hat dafür zu sorgen, dass
- 1.1. für jede belegte Arbeitsstätte jederzeit eine Person verantwortlich ist, die über die für diese Aufgabe erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung entsprechend § 59 Abs. 1 des Bundesberggesetzes verfügt und hierfür bestellt worden ist,
  - 1.2. mindestens eine verantwortliche Person so lange an der Arbeitsstätte anwesend ist oder innerhalb angemessen kurzer Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte der Fremdfirma tätig sind,
  - 1.3. die Beaufsichtigung, die erforderlich ist, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei allen Arbeitsvorgängen zu gewährleisten, von geeigneten und hierfür bestellten verantwortlichen Personen wahrgenommen wird.
- (2) Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden.
- (3) Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn
- 3.1. die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrollmeldung des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
  - 3.2. bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.
- (4) Absatz (1) Nr. 1.2 sowie die Absätze (2) und (3) finden keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum verändernden Arbeitsstätte betraut sind sowie
- 4.1. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb angemessen kurzer Zeit anwesend sein kann und
  - 4.2. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in der Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.
- Die in Betracht kommenden Arbeiten und Arbeitsstätten sowie Einzelheiten der Beaufsichtigung hat die Fremdfirma festzulegen. Nummer 4.2 gilt entsprechend für Arbeiten, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind.
- (5) Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person ausgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf.

[Auszug aus § 5 ABergV, Stand 09/2021]

Die Beaufsichtigung ist in geeigneter Weise mit Datum, Uhrzeit und Befund zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen.

Die verantwortliche Person der Fremdfirma hat insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei der Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden. Sie hat die bestimmungsgemäße Verwendung von Arbeitsmitteln, die Einhaltung festgelegter Technologien sowie die ordnungsgemäße Verwendung persönlicher Schutzausrüstung zu kontrollieren. Stellt die verantwortliche Person dabei Abweichungen fest, hat sie deren Beseitigung unverzüglich zu veranlassen und die Wirksamkeit zu kontrollieren.

Die verantwortliche Person hat gefährliche Arbeiten oder normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung herbeiführen können, erst dann freizugeben, wenn die Vorgehensweise sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen in der Arbeitsfreigabe oder auf andere Weise schriftlich geregelt und den jeweiligen Beschäftigten bekannt sind.

Ist eine Beseitigung von Gefährdungen nicht möglich oder liegt diese nicht in der Verfügungsgewalt der Fremdfirma, so hat sie unverzüglich den Fremdfirmen-Koordinator und sofern abweichend die zuständige verantwortliche Person des Auftraggebers hierüber zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

## 6.2 Arbeiten in Strahlenschutzbereichen

Die Fremdfirmen nehmen zur Kenntnis, dass die Wismut GmbH strahlenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen hat. Die in Strahlenschutzbereichen tätige Fremdfirma ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zum Strahlenschutz, insbesondere die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), einzuhalten. Für die Tätigkeit der Fremdfirma gelten ferner die Allgemeine Strahlenschutzanweisung der Wismut GmbH sowie die Strahlenschutzanweisungen der jeweiligen Standorte.

Den Weisungen des Strahlenschutzbeauftragten des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

Vor Beginn der Tätigkeit der Fremdfirma in einem Strahlenschutzbereich erfolgt eine Einweisung durch den Fremdfirmen-Koordinator sowie des Strahlenschutzbeauftragten.

Werkzeuge und Geräte des Auftragnehmers, die im Strahlenschutzbereich eingesetzt worden sind, müssen bei Verlassen des Strahlenschutzbereiches (Herausbringen) durch den Strahlenschutzbeauftragten freigegeben werden. Das beabsichtigte Herausbringen ist dem Strahlenschutzbeauftragten vorab anzuzeigen.

Weitere Festlegungen zu Arbeiten in Strahlenschutzbereichen sind der Leistungsbeschreibung zum Auftrag zu entnehmen.

## 6.3 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten müssen durch die verantwortliche Person der Fremdfirma freigegeben und beaufsichtigt werden. Die Freigabe hat schriftlich zu erfolgen und muss das Vorgehen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen beinhalten.

Führen gefährliche Arbeiten zu einer gegenseitigen Beeinflussung oder Gefährdung zu Arbeitsstätten anderer Fremdfirmen oder der Wismut GmbH, so darf die Freigabe erst nach erfolgter Abstimmung der Schutzmaßnahmen mit allen Beteiligten und mit deren schriftlicher Zustimmung erfolgen.

## 7 Verstöße

Verstöße gegen die Regelungen dieses Fremdfirmen-Handbuches bzw. die Fremdfirmen-Richtlinie, Arbeitsschutzvorschriften oder Anweisungen von der Wismut GmbH werden entsprechend des folgenden Eskalationsmodells gehandelt:

Stufe I	mündliche Verwarnung an die verantwortliche Person der Fremdfirma (wird schriftlich dokumentiert)
Stufe II	formelle, schriftliche Verwarnung an die verantwortliche Person der Fremdfirma
Stufe III	Gespräch mit der Geschäftsführung der Fremdfirma oder deren Vertretung mit schriftlicher Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen und der Konsequenzen bei Nichtbeachtung
Stufe IV	Kündigung aus wichtigem Grund

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz behält sich die Wismut GmbH das Überspringen oder Auslassen aller oder einzelner Stufen I bis III des Eskalationsmodells vor.

Unabhängig davon wird die Wismut GmbH eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr („Gefahr im Verzug“) erforderlich ist. Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind und die Freigabe durch den Fremdfirmen-Koordinator bzw. die verantwortliche Person der Wismut GmbH im Einvernehmen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt ist.

Weiterhin behält sich die Wismut GmbH vor, einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers oder den Auftragnehmer vorübergehend oder dauerhaft vom Betriebsgelände zu verweisen (z. B. beim erstmaligen oder wiederholten Antreffen ohne die geforderte PSA, bei der Missachtung von Weisungen oder der Weigerung diese zu beachten, bei grob undiszipliniertem und gefährdendem Verhalten.

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen als Diebstahl gewertet und angezeigt.

Verstöße von Nachauftragnehmern werden den durch die Wismut GmbH beauftragten Fremdfirmen zugerechnet.

Werden Nachauftragnehmer eingesetzt, die der Wismut GmbH nicht schriftlich angezeigt wurden, kann die Wismut GmbH die Fortführung der Arbeiten untersagen.

## 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Fremdfirmen-Handbuchs rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem den unwirksamen Bestimmungen zugrundeliegenden Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für jegliche Regelungslücken aus diesem Fremdfirmen-Handbuch.